

Niederschrift
über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Friesland am
16.05.2017 im Dienstleistungszentrum des Landkreises Friesland in Varel,
(Vortragsraum), Karl-Nieraad-Straße 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Sudholz, Melanie

Mitglieder

Kujath, Dörthe

Osterloh, Uwe

Schönbohm, Heiko

Wilken, Wilhelm

bis einschl. TOP 7

stimmberechtigte Hinzugewählte

Bünting, Peter

Fiedler-Hahn, Wilma

Janssen, Waldemar

Rasenack, Marianne

beratende Mitglieder (GM)

Wittke, Agnes

beratende Mitglieder

Gudehus, Sandra

Homfeldt, Marion

Kromminga-Wiebe, Marion

Meyer-Helfers, Olaf

Rohlf-Jacob, Elke

Tute, Petra

bis einschl. TOP 5.1.1

stellv. beratende Mitglieder

Vujcic, Milan

Vertretung für Frau Estelle Haartje bis einschl. TOP 7

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Ernst, Ronald

Karmires, Nicola

Krull, Pia

Mehrtens, Kerstin

Vogelbusch, Silke

Gäste/informativ

Helms, Dominik

Praßel, Jan

bis einschl. TOP 7

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende, Frau Sudholz, eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und begrüßt die Anwesenden.

Im Anschluss stellt Frau Sudholz die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird um den Punkt „Belehrung und Pflichtenbelehrung neuer Mitglieder (§§ 60, 43, 40 – 42 NKomVG) einschließlich datenschutzrechtlicher Verpflichtung im Falle der Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems“ (TOP 2) erweitert; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Die ergänzte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Belehrung und Pflichtenbelehrung neuer Mitglieder (§§ 60, 43, 40 – 42 NKomVG) einschließlich datenschutzrechtlicher Verpflichtung im Falle der Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems

Gemäß § 60 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) werden das Mitglied, Frau Fieder-Hahn und das stellvertretende beratende Mitglied, Herr Milan Vujičić-Buckl, von Frau Sudholz verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Ferner erfolgt gemäß § 43 NKomVG die Pflichtenbelehrung auf die nach den §§ 40 – 42 NKomVG einzuhaltenden Pflichten:

- Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG)
- Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG)
- Vertretungsverbot (§ 42 NKomVG).

Die Verpflichtung wird aktenkundig gemacht und jeweils von Frau Fiedler-Hahn und von Herrn Vujičić-Buckl unterschrieben. Das NKomVG wird Frau Fiedler-Hahn und Herrn Vujičić-Buckl ausgehändigt.

Für die Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems enthält die Verpflichtung ergänzende Erklärungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz. Es wird im Rahmen der Verpflichtung ein Ausdruck des § 5 Nds. Datenschutzgesetz, eine Broschüre „Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Abgeordnete“ sowie eine Liste gängiger Datenschutz-Software zur Kenntnis beigelegt.

Herr Ambrosy verpflichtet Frau Fiedler-Hahn und Herrn Vujičić-Buckl per Handschlag.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung

vom 24.11.2016

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.11.2016 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 5 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 5.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 5.1.1 Jugendhilfeplanung 2017 Vorlage: 0169/2017

Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Der Steuerungsauftrag für die Entwicklung der Jugendhilfe ergibt sich aus dem § 80 SGB VIII, der die Aufgaben der Jugendhilfeplanung beschreibt.

Im Jahr 1996 hat der (damalige) Fachbereich 14 im Auftrag des Jugendhilfeausschusses die Jugendhilfeplanung übernommen und Grundlagen für ein Berichtswesen geschaffen. Seit 2002 wurde der Jugendhilfeplan vorübergehend nicht weiter fortgeschrieben. Zwölf Jahre später wurde der Jugendhilfeplan erstmals vom Fachbereich 51 erstellt und die Jugendhilfeplanung 2014 von den Gremien beschlossen. Ebenso wurde eine Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Zwei-Jahres-Rhythmus festgelegt.

Auf Grund der Vakanz der Stellenanteile der Jugendhilfeplanung im Fachbereich 51 war eine Fortschreibung erst nach 2,5 Jahren möglich. Zukünftig soll die Jugendhilfeplanung alle zwei Jahre erfolgen.

Die vorliegende Entwurf der Jugendhilfeplanung 2017 gibt einen ausführlichen Einblick in die Gesamtjugendhilfe des Landkreises.

Der vorliegende Entwurf ist im Beteiligungsverfahren mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Friesland abgestimmt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Aktuell liegt der Entwurf den Mitgliedern der AG 78 – HzE, der Planungsgruppe für das Jugendparlament und den beteiligten Fachbereichen vor. Die entsprechenden Stellungnahmen werden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgetragen.

Herr Meyer-Helfers betont die Bedeutsamkeit des Jugendhilfeplanes als komplexes Gesamtwerk der Jugendhilfe und erteilt Frau Mehrstens das Wort.

Frau Mehrrens stellt den aktuellen Entwurf des Jugendhilfeplanes gemäß anliegender Präsentation vor.

Anschließend bedankt Frau Sudholz sich bei Frau Mehrrens für die ausführliche Darstellung und merkt an, dass sie den Entwurf mit großem Interesse gelesen hat.

Herr Bünting betont, dass er viele Aspekte des Jugendhilfeplanes anregend findet und denkt, dass Punkt 4.8 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und zeitlich befristete Klärungsmaßnahmen (§§ 33 und 34 SGB VIII) nicht ausführlich differenziert wurde und viel detaillierter aufgeführt werden sollte. Seiner Meinung nach sollte hier der Fokus nicht darauf liegen, dass Kind aus seiner gewohnten Umgebung zu nehmen, sondern die Person aus der Familie zu nehmen, die der Anlass für die evtl. Inobhutnahme ist, auch um ggfs. weitere Kinder in der Familie zu schützen.

Herr Meyer-Helfers antwortet, dass die sozialpädagogischen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche durch den Gesetzgeber geregelt sind. Bei einer Inobhutnahme geht es immer um Schutzmaßnahmen für die Kinder/ Jugendlichen. Der Gesetzgeber sieht hier die Unterbringung der Minderjährigen als Interventionsmaßnahme vor. Bei mehreren Kindern in der Familie erstreckt sich der Schutzauftrag auf alle Kinder im Haushalt. Die täterorientierten Folgen richten sich nach dem Strafrecht.

Herr Janssen führt aus, dass die Kreisjugendpflege sehr umfangreich geworden ist und in den letzten Jahren viele Aufgaben dazugekommen sind. Er fragt, ob das Personal ausreicht, um diese Aufgaben erfüllen und abdecken zu können, da das Gesamtpaket sicher sehr personalintensiv ist.

Herr Meyer-Helfers erklärt, dass jede Stelle anhand von Fallzahlen und Fallaufkommen bewertet wird sodass eine passgenaue Personalbemessung im Jugendamt gewährleistet ist und ausreichend Personal für die klassischen Aufgaben eingesetzt wird.

Herr Ambrosy merkt an, dass bspw. auch in der Haushaltsberatung ein „Umsteuern“ zu erkennen ist, denn dort werden Budgets aufgrund von Fallzahlen nachjustiert. Die Zahlen im Bereich Schule und Jugend haben sich in den letzten Jahren fast verdoppelt und auch in der Zukunft soll in diesem Bereich, entgegen der Demografie, weiter investiert werden.

Frau Gudehus fügt als Beispiel hinzu, dass zur Stärkung der Jugendbeteiligung Stunden geschaffen wurden, um die Arbeiten einer Geschäftsstelle für das Jugendparlament zu leisten, dadurch verteilen sich die Aufgaben sehr gut.

Herr Osterloh vermisst im Entwurf des Jugendhilfeplanes einen Teil zum Schulabsentismus. Dieser Aspekt betrifft nicht nur die Schulentwicklung und –verwaltung, sondern auch die Jugendhilfe

Herr Ambrosy weist auf die Zuständigkeitsgrenzen und Überschneidungen zwischen Schulausschuss und Jugendhilfeausschuss hin, die Fallzahlen werden dem Protokoll als Anlage angefügt.

Frau Sudholz fragt, ob in Bezug auf die Familienzentren gewährleistet ist, dass kein großer Zuschuss seitens der Gemeinden gegeben werden muss.

Herr Ambrosy antwortet, dass das Ziel der Familienzentren ist, Zuständigkeiten zusammenzubringen und Synergieeffekte zu schaffen. Die vielfältigen Städte und Gemeinden stehen für vielfältige Leistungen. Ein gutes Beispiel ist die Bündelung von Mitteln, wie bspw. bei der Bildungsregion. Die Kosten werden nicht auf die Städte und Gemeinden umgewälzt. Würde der Landkreis versuchen, die Kosten auf die Städte und Gemeinden zu schieben, würden diese der Idee der Familienzentren gar nicht zustimmen.

Frau Vogelbusch stimmt diesen Aussagen zu und weist darauf hin, dass die Familien- und Kinderservicebüros eingerichtet wurden, welche als gutes Beispiel für eine stärkere und bessere Abstimmung von Leistungen, im Interesse der Familien, vorangehen.

Im Hinblick auf die stärkere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule fragt Frau Sudholz außerdem, ob eine Überforderung des Lehrpersonals erkennbar ist.

Herr Meyer-Helfers weist als Beispiel auf die Ganztagschule und soziale Gruppenarbeit hin. Hier wären Angebote in Schulen integriert in die Nachmittagsangebote denkbar. Grundsätzlich bewilligt das Jugendamt ergänzend Maßnahmen, je nach individuellem Bedarf. Er merkt an, dass es flexiblere Hilfeformen geben sollte, hier muss angepasst werden. Die Hilfe muss immer systemisch angepasst werden, allerdings sollte nicht nur in Bezug auf das Kind, sondern familienorientiert gehandelt werden, dieser Aspekt muss stetig weiterentwickelt werden.

Frau Sudholz fragt weiterhin, wie Präventionsmaßnahmen gestaltet werden, da es immer mehr junge Mütter gibt.

Herr Meyer-Helfers erklärt, dass dies die klassische Aufgabe der Frühen Hilfen und der Familienförderung ist. Die Zielgruppe wird hier bedarfsgerecht informiert. Die jungen Mütter sammeln die meisten Erfahrungen bereits im eigenen Elternhaus. Die Strategie der Jugendhilfe besteht darin sie zu stützen und zu begleiten.

Frau Sudholz weist darauf hin, dass es im Jugendhilfeplan keinen Beitrag zur Kooperationsvereinbarung und zum Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gibt, die der Jugendhilfeträger mit den friesischen Schulen geschlossen hat.

Herr Ambrosy merkt an, dass dieser der Schulentwicklungsplanung zugeordnet ist, jedoch mit der Jugendhilfeplanung ineinander greift.

[Anmerkung der Protokollführerin: Der Jugendhilfeplan wird bis zur Sitzung des Kreisausschusses am 19.06.2017 um eine entsprechende Passage zur Kooperationsvereinbarung ergänzt. Die Kooperationsvereinbarung liegt dem Protokoll als Anlage an.]

Herr Wilken fragt, welche Folgen es hat, dass die Angebote im stationären Bereich über Bedarf vorhanden sind.

Herr Meyer-Helfers erklärt, dass bspw. viele Kindertagesstätten und Schulen Probleme haben, da vermehrt Kinder mit oftmals erhöhtem Förderbedarf aus den Einrichtungen in den Kindertagesstätten und Schulen im Landkreis Friesland betreut werden. Hier sieht der Gesetzgeber keinerlei Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes.

Frau Mehrstens fügt hinzu, dass es sowohl seitens der Städte und Gemeinden als auch von der AG 78 keine weiteren Anmerkungen zum Entwurf des Jugendhilfeplanes gibt.

Herr Ambrosy macht deutlich, dass noch weiterhin Anmerkungen abgegeben werden können.

Beschluss:

Das Gremium beschließt die Jugendhilfeplanung 2017 des Landkreises Friesland.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 23. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 5.1.2 Vorlage: 0138/2017

Die 23. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2016/2017 wurde auf Grundlage des Bevölkerungsmodells der Hildesheimer Planungsgruppe, Prof. Dr. Kolb, erstellt.

Der Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII, das jedes Kind ab der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder hat, wird im Landkreis Friesland flächendeckend erfüllt

Gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII hat seit dem 01.08.2013 jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Im Landkreis Friesland wird die auf dem Krippengipfel 2007 empfohlene Quote von 35 % an Bedarf an Betreuungsplätzen für diese Kinder bei Einbeziehung der Kindertagespflege mit insgesamt 45 % weit erfüllt.

Auch in dieser Fortschreibung ist detailliert beschrieben, welche konkreten Um- bzw. Ausbaupläne in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geplant sind.

Die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist erfolgt. Die Stellungnahmen sind im vorgelegten Entwurf berücksichtigt worden.

Herr Meyer-Helfers bedankt sich bei allen Städten und Gemeinden für das große Engagement und macht deutlich, dass flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot besteht. Falls es Probleme gibt, bestehen diese nicht durch die Umsetzung, sondern haben eher inhaltliche Gründe wie bspw. Randzeiten.

Herr Meyer-Helfers stellt die 23. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung gemäß anliegender Präsentation vor und weist im Anschluss darauf hin, dass die nächste Gütesiegelverleihung am 22.05.2017 stattfinden wird. Er bedankt sich auch bei den Tagespflegepersonen und merkt an, dass die Qualitätsentwicklung – und –sicherung bald auch für die Tagespflegepersonen umgesetzt werden soll.

Herr Wilken fragt, ob es einen landesweiten Schnitt oder Vergleich mit anderen Gemeinden zur Belegungsquote gibt.

Herr Meyer-Helfers antwortet, dass ein Vergleich lediglich anhand einer persönlichen, direkten Abfrage geschaffen werden kann und der Landkreis Friesland einen guten Durchschnittswert vorweist.

Frau Sudholz führt aus, dass der Kindertagesstättenbedarfsplan für die nächsten Jahre gesetzt ist und fragt, wie es sich auswirken wird, wenn seitens der Politik geplant ist, die Gebühren für Kindertagesstätten grundsätzlich abzuschaffen.

Frau Vogelbusch erklärt hierzu, dass im Falle einer bundes-/ landesrechtlichen Regelung zum beitragsfreien Kindergartenbesuch grundsätzlich das Konnexitätsprinzip greift. Dies bedeutet, dass die Mehrkosten durch das Land/ den Bund getragen werden müssen. Trotz Konnexitätsprinzip kann dies aber auch Mehrkosten für die Kommunen bedeuten.

Frau Sudholz merkt an, dass die Ev.-luth. Kita Heidmühle (Weichselstraße) nicht mit in die Planung gehört und dies korrigiert werden sollte. Außerdem wird die Kita Glarum mit zwei neuen Krippengruppen ab 2018 noch nicht aufgeführt.

Frau Vogelbusch führt aus, dass die Informationen von den Städten und Gemeinden geliefert wurden und wegen der von Frau Sudholz angemerkten Punkte noch einmal bei der Stadt Schortens nachgefragt werden soll.

[Anmerkung der Protokollführerin: Die Stadt Schortens hat um eine Ergänzung der S. 40 um die KiTa Glarum gebeten. Weiterer Änderungsbedarf ist nicht gemeldet worden. Die geänderten S. 40 - 41 der Kindertagesstättenbedarfsplanung liegen dem Protokoll als Anlage an.]

Beschluss:

Das Gremium beschließt die 23. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

**TOP 5.2.1 Wahl eines Jugendparlamentes für den Landkreis Friesland; Berufung der Kreiswahlleitung im Rahmen einer Eilentscheidung des Kreisausschusses gem. § 89 NKomVG
Vorlage: 0167/2017**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung des Jugendparlamentes ist die Wahlleitung vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates zu berufen. Ein entsprechender Beschluss steht noch aus.

Da bereits am 09.05.2017 zwingend erste formale Handlungen (z.B. Veröffentlichung einer Bekanntmachung) durch die Wahlleitung erfolgen müssen, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 21. Juni 2017 stattfindet, bittet die Verwaltung um eine Eilentscheidung des Kreisausschusses gemäß § 89 NKomVG.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner Sitzung am 16.05.2017 und der Kreistag in seiner Sitzung am 21.06.2017 in Kenntnis gesetzt.

Das Gremium nimmt von der Berufung der Kreiswahlleitung im Rahmen einer Eilentscheidung des Kreisausschusses zustimmend Kenntnis.

TOP 5.3 Berichte und Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss:

TOP Sachstandsbericht zur Jugendbeteiligung 5.3.1 Vorlage: 0163/2017

Nach der Verabschiedung der Satzung und der Wahlordnung des Kreisjugendparlaments wurde in den zurückliegenden Monaten weiter an der Vorbereitung zur Umsetzung und 1. Wahl des Gremiums gearbeitet.

So fand eine Werbeaktion mit Bodenplakaten durch die Jugendlichen der Planungsgruppe an allen weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland statt, um für die 2. Jugendkonferenz am 03.12.2016 in der IGS Friesland- Süd/ Jugendtreff „Steps“ in Zetel zu werben und aktiv interessierte Jugendliche über die Einführung eines Kreisjugendparlaments zu informieren.

Insgesamt fanden 43 Jugendliche und junge Erwachsene, sowie weitere Kolleg/innen aus der Jugendpflege der kreisangehörigen Gemeinden und Städte den Weg nach Zetel und nahmen die Gelegenheit wahr, sich einzubringen und Ideen weiterzuentwickeln.

Folgenden Themen standen im Fokus:

- Ziele des Jugendparlaments,
- Aufbau und Zusammensetzung des Jugendparlaments,
- Wahlen: Kandidatensuche, Werbung und Wahlausschuss,
- Mobilität in Friesland – da tut sich was...

Im Anschluss an die Workshops bereicherten Vertreter/innen aus den unterschiedlichen Ebenen der Kommunalpolitik eine moderierte Diskussionsrunde um den direkten Austausch der Jugendlichen mit Vertreter/innen der Politik und Verwaltung zu ermöglichen.

Vom 15. – 17.03.2017 waren dann acht Jugendliche aus der Planungsgruppe Jugendparlament als Delegation des Landkreises Friesland eingeladen, an dem 3. Demografie Gipfel der Bundesregierung in Berlin teilzunehmen und sich mit ihren Ideen und den drei anderen Referenzlandkreisen der AG „Jugend gestaltet Zukunft“ zu präsentieren.

Zur Information, Vorbereitung und besseren Vernetzung mit den Schulen, den Jugendpflegern, der Verwaltung und Politik auf Landkreisebene und auf Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie mit jugendlichen Vertreter*innen aus

bereits bestehenden Jugendbeteiligungsformen wurde für den 27.04.2017 von 15.00 – 17.30 Uhr die Fachveranstaltung „Jugendbeteiligung – politische Bildung – Zukunft der Demokratie“ geplant. Nach dem Vortrag „Lust auf Verantwortung“ von Kurt Edler, Studiendirektor i.R. aus Hamburg soll in einer durch zwei Jugendliche aus der Planungsgruppe moderierten Diskussionsrunde, neben den konkreten Durchführungen der Wahlen, auch die Kandidatensuche und eine möglichst hohe Wahlbeteiligung in den Blick genommen werden.

Im Weiteren wird derzeit geprüft, ob das durch die freie Journalistin Carola Schede konzipierte Videoprojekt der Demokratiewerkstätten als weiteres Format der politischen Jugendbildung umgesetzt werden kann. Das Projekt soll möglichst noch vor den Bundestagswahlen und vor der Wahl des Kreisjugendparlaments eingesetzt werden, um weitere Jugendliche zu erreichen und eine Auseinandersetzung mit dem Thema Demokratie sowie ein Aktivieren für die Jugendbeteiligung zu unterstützen.

Die Wahl des Kreisjugendparlaments ist vom 07.08. – 28.08.2017 an allen weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland sowie an den Samstagen im Kreisgebäude Jever und Kreisdienstleistungszentrum Varel geplant.

Frau Gudehus gibt das Wort an Herrn Dominik Helms, Mitglied der Planungsgruppe des Jugendparlamentes.

Herr Helms berichtet über den Sachstand zur Jugendbeteiligung gemäß Vorlage.

Herr Wilken fragt, ob das Videoprojekt bei YouTube oder ähnlichen Portalen veröffentlicht wird, Herr Helms bestätigt diese Frage.

Herr Ambrosy fügt hinzu, dass das Video auch auf den Webseiten des Landkreises Friesland veröffentlicht werden soll.

Das Gremium nimmt den Sachstandsbericht zur Jugendbeteiligung zur Kenntnis.

TOP **Sachstandsbericht zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**
5.3.2 **zum 01.07.2017**
 Vorlage: 0149/2017

Das Unterhaltsvorschussgesetz war ursprünglich entwickelt worden zur Absicherung des Unterhaltsanspruches von Kindern während eines anhängigen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens maximal bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Im Laufe der Zeit hat sich daraus ein Rechtsanspruch für Kinder allgemein entwickelt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht oder nur teilweise Unterhalt zahlt. Zurzeit besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für maximal 6 Jahre.

Durch die Gesetzesänderung zum 01.07.2017 ergibt sich dann ein genereller Anspruch für Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres. Wobei durch die konkreten Vorgaben des Gesetzgebers eine zusätzliche umfangreiche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter erforderlich werden wird. Neben der Fallzahlsteigerung führen diese Vorgaben auch in jedem Fall zu einem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand.

Konkret benennt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende Eckpunkte:

- Die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben.
- Die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) heraufgesetzt. Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt.
- Die Höhe des Unterhaltsvorschusses für Kinder von 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll 268 Euro monatlich betragen (0 bis 5 Jahre: 150 Euro; 6 bis 11 Jahre: 201 Euro).

Es ist nicht konkret abzuschätzen, wie viele zusätzliche Neuanträge bearbeitet werden müssen. Die Prognose des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) geht von mindestens einer Verdoppelung der Fallzahlen aus. Die höheren Ausgaben für UVG in 2017 sind deshalb schon mit einem erhöhten Ansatz im Haushalt 2017 aufgenommen worden. Die Ausgaben werden sich bei dieser Prognose von 2017 von 1.850.000,00 € auf 2.466.000,00 € jährlich ab 2018 zusätzlich erhöhen, weil die die Gesetzesänderung dann ganzjährig gilt.

Die Aufwendungen werden teilweise durch Land und Bund erstattet, sodass im Gegenzug auch mit einer Einnahmenerhöhung für das Jahr 2017 von 1.479.000,00 € auf 1.972.000,00 € jährlich ab 2018 gerechnet werden kann.

Die Heranziehung des unterhaltspflichtigen Elternteils erfolgt durch den Landkreis. Ob und in welcher Höhe gewährte Leistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil eingezogen werden kann, ist u. a. davon abhängig, ob dieser überhaupt aufgrund des Einkommens in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. Deshalb werden ab 2018 zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca. 240.000,00 € aus gezahltem Unterhalt in den Haushalt eingestellt.

Zusätzlich ist mit höheren Personalkosten aufgrund der notwendigen Aufstockung des Personals zu rechnen. Neben der bereits erfolgten Stundenaufstockung bei einer Teilzeitkraft auf volle Stundenzahl zum 01.05.2017 ist die Ausschreibung einer zusätzlichen 25 - Wochenstundenkraft geplant.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 und die damit verbundenen personellen und finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis.

TOP 6 Berichte aus anderen Gremien

Keine Berichte aus anderen Gremien

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

Herr Meyer-Helfers berichtet über den Sachstand zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz („Reform SGB VIII“). Dieser befindet sich in Planung und soll als Entwurf am 19.05.2017 im Bundestag vorgelegt werden. Am 07.07.2017 folgt die abschließende Klärung, sodass die Gesetzeserweiterung am 01.01.2018 in Kraft treten wird.

Herr Meyer-Helfers fügt hinzu, dass diese Gesetzeserweiterung im Vergleich zu den Vorentwürfen nur marginale Änderungen in der Praxis mit sich bringen wird und über den aktuellen Sachstand weiter in den folgenden Ausschüssen berichtet wird.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

Frau Sudholz bedankt sich im Namen des Jugendhilfeausschusses bei dem Jugendamtsleiter Herrn Meyer-Helfers und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

Im Anschluss schließt Frau Sudholz den öffentlichen Teil und eröffnet den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

gez. Melanie Sudholz
Vorsitzende

gez. Silke Vogelbusch
Erste Kreisrätin

gez. Pia Krull
Protokollführerin